

# Amtsblatt

für den

Landkreis Göttingen

---

**Jahrgang 2013**

**Göttingen, den 10.05.2013**

**Nr. 18**

---

Inhalt:

Seite:

**A. Veröffentlichungen des Landkreises**

./.

**B. Veröffentlichungen der Gemeinden**

Gemeinde Ebergötzen  
Haushaltssatzung 2013

162

**C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen**

Kirchenkreisamt Osterode  
Friedhofgebührensatzung der Ev.luth. Kirchengemeinde Wollershausen

164

<b>Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2013</b>
--

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.715.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.793.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	<b>im Finanzhaushalt</b>	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.620.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.646.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	177.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	331.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	22.200 Euro
	festgesetzt.	
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.797.700 Euro
	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.999.700 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

#### **1. Grundsteuer**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

#### **2. Gewerbesteuer**

390 v.H.

### § 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Ebergötzen, 20.02.2013

  
(Arne Behre)  
Bürgermeister



Der Haushaltsplan der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 13.05.2013 bis einschließlich 23.05.2013 bei der Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Str. 35, 37136 Ebergötzen, zur Einsichtnahme aus.

# FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

## für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde in D-37 434 Wollershausen

Gem. § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S.1) und § 29 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde Wollershausen hat der Kirchenvorstand am 13.03.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
  1. wer die Bestattung oder eine sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
  1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### § 5

#### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren; Stundung und Erlass der Gebühren

- (1) Soweit die Zahlung der Gebühren nicht, nicht rechtzeitig und / oder nicht vollständig erfolgt, werden Verzugszinsen (§ 32 II FO) fällig.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschildnerin bzw. den Gebührenschildner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge (Verzugszinsen) sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner bzw. die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
  - a) Kinder bis zu 5 J. -für 25 J.- 190,- €
  - b) Personen über 5 J. -für 30 J.- 330,- €
2. Wahlgrabstätte:
  - a) für 30 J. -je Grabstelle- 450,- €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 15,-/Jahr
3. Urnenwahlgrabstätte:
  - a) für 30 J. -je Grabstelle- 360,- €
  - b) für jedes Jahr der Verlängerung 12,-/Jahr
4. Rasengrabstätten
  - a) Rasenreihengrabstätten -für 30 J.- (einschliesslich der Grabflächenpflege durch den Friedhofsträger) 1.200,- €
  - b) Rasenurnenreihengrabstätte -für 30 J.- (einschliesslich der Grabflächenpflege durch den Friedhofsträger) 750,- €
5. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gem. § 11 VI der Friedhofsordnung:

5.1 Urnenbeisetzung ohne Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer:	360,- €
5.2 Urnenbeisetzung mit Verlängerung der ursprünglichen Nutzungsdauer:	
a) für die 1. Grabstelle	360,- €
b) für die zweite und jede weitere Grabstelle für die Zeit vom Ablauf der ursprünglichen Nutzungsdauer bis zum Ablauf der verlängerten Nutzungsdauer:	
α) bei einer Wahlgrabstätte                      je Grabstelle	15,- € /Jahr
β) bei einer Urnenwahlgrabstätte                je Grabstelle	12,- € /Jahr

**II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle**

1. Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall (nur bei auswärtg. Beisetzung):	60,- €
2. Benutzung der Friedhofskapelle	155,- €

**III. Gebühren für die Beisetzung:**  
(werden direkt mit dem Bestatter abgerechnet)

**IV. Gebühren für Umbettung/Ausgrabung:**

1. Erdbestattung	37,- €
2. Urne	37,- €

Hinzu kommen die Kosten des Totengräbers und ggf. die Gebühren gem. Abschn. I Nrn. 1-5.

**V. Genehmigungsgebühren:**

Errichtung oder Änderung von Grabmalen: Steinkissen und einf. Grabmale	37,- €
---	--------

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach tatsächlichem Aufwand fest.

**§ 8**

**Schlussvorschriften**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung ausser Kraft.

Wollershausen, den 13.03.2013

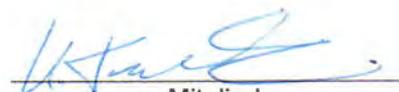
**Ev.-luth. St. Marien-Kirchengemeinde**

-Der Kirchenvorstand-

(L. S.)

  
\_\_\_\_\_  
(stellv.) Vorsitzende/r



  
\_\_\_\_\_  
Mitglied

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit vom Kirchenkreisvorstand gem. § 66 I S. 1 Nr. 6, II und V der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterode am Harz, den 07.05.13

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land**

-Der Kirchenkreisvorstand-

\_\_\_\_\_  
(stellv.) Vorsitzende/r



  
\_\_\_\_\_  
Mitglied